

Nutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Troisdorf für die Überlassung von Räumen in Haus Oberlar, im Uferstübchen sowie in der Gemeinschaftsunterkunft Im Laach 9a vom 12. Oktober 2017

*) in Kraft ab dem 19. Oktober 2017

Aufgrund des § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV.NRW. S. 960), hat der Rat der Stadt Troisdorf in seiner Sitzung am 26. September 2017 folgende Fassung der Nutzungs- und Entgeltordnung für die Überlassung von Räumen in Haus Oberlar, im Uferstübchen und in der Gemeinschaftsunterkunft Im Laach 9a beschlossen:

1. Räume in Haus Oberlar, im Uferstübchen und in der Gemeinschaftsunterkunft Im Laach 9a

In Haus Oberlar stehen folgende Räume zur Verfügung:

Gemeinschaftsraum EG

Küche EG

Gemeinschaftsraum 1. OG

Im Uferstübchen stehen folgende Räume zur Verfügung:

Gemeinschaftsraum mit Küche

Gemeinschaftsraum im Pavillion

In der Gemeinschaftsunterkunft Im Laach 9a stehen folgende Räume zur Verfügung:

Gemeinschaftsraum Mensa

Gemeinschaftsraum Bürotrakt

Turnhalle EG

2. Nutzung durch städtische Einrichtungen

Die o.g. Räume stehen vorrangig dem Sozial- und Wohnungsamt sowie den sonstigen Einrichtungen und Organen der Stadt für Veranstaltungen in ihren Aufgabenbereichen zur Verfügung. In diesem Sinne gelten auch der Volkshochschulzweckverband Troisdorf und Niederkassel, der Zweckverband der Industriemeisterschule Troisdorf, die Musikschule und die Freiwillige Feuerwehr als städtische Einrichtungen.

Die Bereitstellung für städtische Einrichtungen erfolgt entgeltfrei. Hausmeisterleistungen können nicht in Anspruch genommen werden. Die städtischen Einrichtungen sind für die Durchführung ihrer Veranstaltung eigenverantwortlich.

3. Nutzung durch Dritte

Dritte können die Räume für Beratungsangebote, Vereinsaktivitäten, Empfänge, Feierlichkeiten etc. außerhalb der Öffnungszeiten nutzen, soweit der jeweilige Nutzungszweck und der Betrieb während der üblichen Öffnungszeiten der unter 1. genannten Objekte nicht beeinträchtigt wird.

Die Überlassung der unter Ziff. 1 genannten Räumlichkeiten an Privatpersonen, auswärtige Vereine und Institutionen ist nicht möglich.

Die jeweiligen Ausstattungen dürfen in ihrem Aufbau keinesfalls verändert werden. Die Nutzung der Räume durch städtische Einrichtungen hat Vorrang vor der Nutzung durch Dritte. Innerhalb der Dritten wird nach drei Gruppen unterschieden, die Nutzung der Räume durch Gruppe 1 hat Vorrang vor Gruppe 2, die Nutzung durch Gruppe 2 hat Vorrang vor Gruppe 3. Dieser Vorrang gilt nur, solange dem Nutzer noch kein von der Stadt Troisdorf unterzeichneter Vertrag zugegangen ist.

Gruppe 1:

Von der Stadt Troisdorf, Sozial- und Wohnungsamt beauftragte und schriftlich gelistete ehrenamtliche Personen (z.B. Mitglieder des Netzwerkes Integration) im Rahmen der Ihnen übertragenen Tätigkeiten und von der Stadt Troisdorf, Sozial- und Wohnungsamt durch Leistungsvereinbarung (z.B. zur Flüchtlingsbetreuung oder im Rahmen der Altenhilfe und Quartiersarbeit) beauftragte Träger.

Die Bereitstellung für Gruppe 1 erfolgt entgeltfrei. Hausmeisterleistungen können nicht in Anspruch genommen werden. Die Nutzer sind für die Durchführung ihrer Veranstaltung eigenverantwortlich.

Gruppe 2:

Vom Rat und seinen Ausschüssen anerkannte Kultur- und Sportvereine sowie sonstige von der Stadt Troisdorf geförderte Vereine, dies gilt auch für Fördervereine der städtischen Schulen einschließlich der Vereine zur Betreuung von Schülern, sofern diese als gemeinnützig anerkannt sind.

Gruppe 3:

Juristische Personen – vorrangig mit Sitz in Troisdorf, hierzu zählen auch die unter Gruppe 2 nicht aufgeführten Troisdorfer Vereine und Vereinigungen sowie die Ortsvereine der im Rat der Stadt Troisdorf vertretenen politischen Parteien.

Für die Nutzung durch Gruppe 2 und 3 gilt folgendes Entgelt:

Raum	Tarif Gruppe 2	Tarif Gruppe 3
Haus Oberlar:		
Gemeinschaftsraum EG mit Küche EG	10 €/Std.	15 €/Std.
Gemeinschaftsraum 1. OG	3 €/Std.	5 €/Std.
Uferstübchen:		
Gemeinschaftsraum mit Küche	10 €/Std.	15 €/Std.
Gemeinschaftsraum im Pavillon	3 €/Std.	5 €/Std.

5.15.3

Gemeinschaftsunterkunft Im Laach 9a:

Gemeinschaftsraum Mensa	20 €/Std.	30 €/Std.
Gemeinschaftsraum Bürotrakt	10 €/Std.	15 €/Std.
Turnhalle EG	20 €/Std.	30 €/Std.

Nach Veranstaltungen werden die Räumlichkeiten durch von der Stadt zu beauftragendes Reinigungspersonal gereinigt. Die Kosten hierfür werden dem Nutzer in Rechnung gestellt.

Vor der Veranstaltung ist eine Kautions von 100,00 € zu zahlen.

4. Verwaltung und Verfahren

Anträge auf Belegung von Räumen sind höchstens ein Jahr und spätestens drei Wochen vor der Veranstaltung schriftlich an das Sozial- und Wohnungsamt zu richten. Von dort erhält der Antragsteller weitere Nachricht. Über die Belegung wird ein Mietvertrag abgeschlossen.

Ein Rechtsanspruch auf Überlassung von Räumen besteht nicht.

5. Haftung und Pflichten des Benutzers

Für die Haftung und Pflichten des Benutzers gelten die Bestimmungen des abzuschließenden Mietvertrages nebst Anlagen sowie die folgenden Bestimmungen:

- a. Die von der Stadt beauftragten Dienstkräfte üben gegenüber dem Veranstalter/Nutzer das Hausrecht aus, ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
- b. In den zu vermietenden Räumen gilt ausnahmslos ein Rauchverbot.
- c. Die Notausgänge sowie die Zufahrten sind stets freizuhalten.
- d. Die Räume sind nach der Benutzung wieder aufgeräumt zu übergeben.
- e. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume einschließlich Einrichtung jeweils vor der Nutzung auf ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungsgegenstände oder Anlagen nicht benutzt werden. Etwaige Schäden sind unverzüglich dem Beauftragten der Stadt Troisdorf zu melden.
- f. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die aus Anlass der Nutzung der überlassenen Anlagen und Geräte und deren Zugängen entstehen sowie für den Verlust von Gegenständen aller Art, insbesondere für Diebstahl. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, wenn die Verletzung auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Stadt beruht.

- g. Der Nutzer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die der Stadt und/oder Dritten im Zusammenhang mit der Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, sind hiervon ausgenommen. Die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches bleibt hiervon unberührt.
- h. In den Räumlichkeiten dürfen Gegenstände (Dekorationen) nur mit Zustimmung und nach Anweisung der Stadt angebracht werden.
- i. Jede Art der Werbung für die in den angemieteten Räumen geplante Veranstaltung bedarf in allen Fällen der besonderen Erlaubnis der Stadt Troisdorf.
- j. Besondere Zusätze bezüglich des Veranstaltungsmodus können in bestimmten Einzelfällen im Nutzungsvertrag zwischen der Stadt Troisdorf und dem Veranstalter/Nutzer festgeschrieben werden.

6. Inkrafttreten

Die Nutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Troisdorf für die Überlassung von Räumen in Haus Oberlar, im Uferstübchen und in der Gemeinschaftsunterkunft Im Laach 9a tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Nutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Troisdorf für die Überlassung von Räumen in Haus Oberlar, im Uferstübchen sowie in der Gemeinschaftsunterkunft Im Laach 9a vom 17. Oktober 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Troisdorf, den 17. Oktober 2017
Stadt Troisdorf

Klaus-Werner Jablonski
Bürgermeister